

**Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018
einschließlich**

- 1. Änderungssatzung vom 15.12.2023**
 - 2. Änderungssatzung vom 15.11.2024**
-

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Friedhofszweck	3
	§ 3 Bestattungsbezirke	3
	§ 4 Schließung und Entwidmung	4
II.	Ordnungsvorschriften	4
	§ 5 Öffnungszeiten	4
	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	5
	§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	5
III.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	6
	§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungstermine	6
	§ 9 Säрге und Urnen	6
	§ 10 Ausheben der Gräber	7
	§ 11 Ruhezeit & Nutzungsdauer	7
	§ 12 Umbettungen	7
IV.	Grabstätten und Aschenbeisetzungen	8
	§ 13 Arten der Grabstätten	8
	§ 14 Reihengrabstätten	8
	§ 15 Anonyme Reihengrabstätten	10
	§ 16 Grabstätten als Rasengrab	11
	§ 17 Wahlgrabstätten	12
	§ 18 Urnenreihengrabstätten	13
	§ 19 Anonyme Urnenreihengrabstätten	15
	§ 20 Urnengrabstätten als Rasengrab	15
	§ 21 Urnenwahlgrabstätten	16
	§ 22 Urnengrabstellen im Wurzelbereich eines Baumes	18
V.	Gestaltungsvorschriften der Grabstätten	19
	§ 23 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	19
VI.	Grabmale und bauliche Anlagen	19
	§ 24 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	19
	§ 25 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	20
	§ 26 Zustimmungserfordernis	20
	§ 27 Herstellung, Fundamentierung und Befestigung	20
	§ 28 Unterhaltung	21
	§ 29 Entfernung	21
VII.	Herrichtung und Pflege der Grabstätten	22
	§ 30 Herrichtung und Unterhaltung	22
	§ 31 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	22
	§ 32 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	22
	§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege	23
VIII.	Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle	23
	§ 34 Benutzung der Leichenhalle	23
	§ 35 Trauerfeier	24
IX.	Schlussvorschriften	24
	§ 36 Alte Rechte	24
	§ 37 Haftung	24
	§ 38 Gebühren	24
	§ 39 Ordnungswidrigkeiten	25
	§ 40 Inkrafttreten	25
	§ 41 Bekanntmachungsanordnung	25

Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018

einschließlich

1. Änderung vom 15.12.2023
2. Änderung vom 15.11.2024

Präambel

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung vom 14.11.2024 folgende 2. Änderung zur Friedhofssatzung vom 23.03.2018 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die städt. Friedhöfe und Friedhofshallen in der Kernstadt Beverungen (Stadtfriedhof und Waldfriedhof), Blankenau, Dalhausen, Drenke, Wehrden und Würgassen sowie für die in städt. Trägerschaft übernommenen kircheneigenen Friedhöfe und Friedhofshallen in den Ortschaften Amelunxen, Haarbrück, Herstelle und Jakobsberg und für die Friedhofshalle in Tietelsen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Beverungen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei deren Ableben Einwohner der Stadt Beverungen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Beverungen sind.
- (3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Für den Stadtfriedhof und Waldfriedhof ist die Kernstadt Beverungen Bestattungsbezirk.
 - b) Für die Friedhöfe Amelunxen, Blankenau, Dalhausen, Drenke, Haarbrück, Herstelle, Jakobsberg, Wehrden und Würgassen gilt die jeweilige Gemarkung als Bestattungsbezirk.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Bestattung auf einem anderen Friedhof soll gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
- d) der Verstorbene jemals mit Erstwohnsitz im vorgesehenen Bestattungsbezirk gemeldet gewesen ist.

Ebenso ist, mit Ausnahme des Stadtfriedhofes, die Bestattung auf einem anderen Friedhof möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt Beverungen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Beverungen in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Beverungen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen zu schließen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und mobile Gehhilfen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter etc.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibenden, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Den Gewerbetreibenden kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungstermine

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung, möglichst im Einvernehmen mit den Beteiligten, fest. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen und Beisetzungen statt.
- (5) Die Bestattung kann frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag Hinterbliebener oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen bzw. Beisetzungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, die der oder die Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Friedhofssatzung der Stadt Beverungen vom 23.03.2018

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit & Nutzungsdauer

Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung. Sie beträgt für erdbestattete Verstorbene 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres und Aschenurnen 25 Jahre. Die Nutzungsdauer bei Ersterwerb einer Grabstätte entspricht jeweils der Ruhezeit. Eine mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer richtet sich nach der Art der Grabstätte (§§ 14-22).

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Beverungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Beverungen nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Berechtigung zur Totenfürsorge bzw. die Nutzungsberechtigung nachzuweisen. In den Fällen des § 33 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Beverungen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 14),
 - b) anonyme Reihengrabstätten (§ 15),
 - c) Grabstätten als Rasengrab (§ 16),
 - d) Wahlgrabstätten (§ 17),
 - e) Urnenreihengrabstätten (§ 18),
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 19),
 - g) Urnengrabstätten als Rasengrab (§ 20),
 - h) Urnenwahlgrabstätten (§ 21),
 - i) und Urnenbeisetzungen im Wurzelbereich eines Baumes (§ 22).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Allgemeines
Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Es werden Reihengrabstätten eingerichtet für

- a) Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres

b) Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres einschließlich Tot- und Fehlgeburten

(2) Verlängerung der Nutzungsdauer

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres ist nicht möglich. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres ist in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung möglich.

(3) Maße der Grabstätten

Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

- | | |
|--|---------------|
| a) Reihengrabstätten für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 2,10 x 0,90 m |
| b) Reihengrabstätten für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres einschließlich Tot- und Fehlgeburten | 1,20 x 0,60 m |

(4) Belegung der Grabstätten

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen. In einer belegten Reihengrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.

(5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte hat ein Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht an der Reihengrabstätte. Ein weitergehendes Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht nicht. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens insbesondere aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht bestimmen und ihm durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, gehen das Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) gehen das Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht auf die älteste Person über.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der unter a) bis i) genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die unter a) bis i) genannten Personen übertragen werden.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Der Rechtsnachfolger nach Satz 2 hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung kann von der Stadt Beverungen abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.

Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit der Einebnung gem. Abs. 7.

(6) Anlage und Pflege

Die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung (Abschnitt VI).

(7) Einebnung, vorzeitige Einebnung

Nach Ablauf der Nutzungsdauer veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung und Einebnung der Reihengrabstätten.

Die Räumung und Einebnung der Reihengrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf den betreffenden Gräbern bekannt gegeben.

Eine vorzeitige Einebnung von Reihengrabstätten vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit ist möglich. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 15

Anonyme Reihengrabstätten

(1) Allgemeines

Anonyme Reihengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Einen Hinweis auf die bestattete Person gibt es auf der Grabstätte nicht.

Anonyme Reihengrabstätten sind auf dem Waldfriedhof Beverungen sowie dem Friedhof Herstelle ausgewiesen.

(2) Verlängerung der Nutzungsdauer

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer einer anonymen Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Maße der Grabstätten

Die anonymen Reihengrabstätten haben das Maß 2,10 x 0,90 m.

(4) Belegung der Grabstätten

In jeder anonymen Reihengrabstätte darf nur eine Erdbestattung erfolgen.

(5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte hat kein Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht und auch keine Pflegepflicht an der anonymen Reihengrabstätte. Ein weitergehendes Nutzungsrecht an der anonymen Reihengrabstätte besteht nicht.

(6) Anlage und Pflege

Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der anonymen Reihengrabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen.

Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) und Grabeinfassungen auf den anonymen Reihengrabstätten sind nicht zulässig.

(7) Einebnung, vorzeitige Einebnung

Eine Einebnung der anonymen Reihengrabstätten ist nicht erforderlich.

§ 16 Grabstätten als Rasengrab

- (1) Allgemeines
Grabstätten als Rasengrab sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung für Erdbestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte an Grabstätten als Rasengrab können auch zu Lebzeiten verliehen werden. Die Lage des Grabes kann schon zu Lebzeiten oder im Todesfall auf dem dafür ausgewiesenen Grabfeld in Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Erwerber bestimmt werden.
- (2) Verlängerung der Nutzungsdauer
Eine Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Grabstätte als Rasengrab ist möglich. Eine Verlängerung ist auf Antrag für die Dauer von längstens 20 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Nutzungsdauer ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 oder eine Umgestaltung des Grabfeldes beabsichtigt ist.
- (3) Maße der Grabstätte
Die Grabstätten als Rasengrab haben das Maß 2,10 x 0,90 m.
- (4) Belegung der Grabstätten
In jeder Grabstätte als Rasengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen.
- (5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten
Der Nutzungsberechtigte hat kein Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht und auch keine Pflegepflicht an der Grabstätte als Rasengrab. Ein weitergehendes Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht nicht.
- (6) Anlage und Pflege
Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten als Rasengrab ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Graboberfläche besteht aus Rasen.

Von der Friedhofsverwaltung veranlasst, werden Namenstafeln mit einer einheitlichen Größe von 0,60 m x 0,37 m bei einer Mindeststärke von 5 cm niveaugleich in die Rasenfläche verlegt.

In der Vegetationszeit ist jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) unzulässig. Außerhalb der Vegetationszeit (Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten zulässig. Diese sollten unterhalb der Namensplatte aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können.

Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) und Grabeinfassungen auf den Grabstätten als Rasengrab ist nicht zulässig.

Auf dem Stadtfriedhof ist das Aufstellen oder Anbringen von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen und zu entsorgen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können.

Im Grabfeld I befindet sich an der Mauer zur evangelischen Kirche ein Gedenkstein, der ausschließlich für alle vorhandenen und zukünftig anzulegenden Urnenreihengräber im Rasenfeld und Reihengräber im Rasenfeld als Schmuckablage dient.

- (7) Einebnung, vorzeitige Einebnung
Nach Ablauf der Nutzungsdauer veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung und Einebnung der Grabstätten als Rasengrab.

Eine vorzeitige Einebnung ist nicht notwendig.

§ 17 Wahlgrabstätten

- (1) Allgemeines
Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage auf dem aktuell zu belegenden Grabfeld in Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und dem Erwerber bestimmt wird. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Erwerber eine Urkunde ausgestellt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Verlängerung der Nutzungsdauer
Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für die Dauer von längstens 20 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 oder eine Umgestaltung des Grabfeldes beabsichtigt ist oder die Grabstätte sich nicht in einem ordentlichen Zustand befindet.
- (3) Maße der Grabstätten
Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
- a) Einstellige Wahlgrabstätten 2,10 m x 0,90 m
 - b) Zweistellige Wahlgrabstätten 2,10 m x 2,10 m
 - c) Dreistellige Wahlgrabstätten 2,10 m x 3,30 m
 - d) Vierstellige Wahlgrabstätten 2,10 m x 4,50 m
- (4) Belegung der Grabstätten
Wahlgrabstätten werden für ein- oder mehrstellige Grabstätten, höchstens jedoch für 4 Grabstellen vergeben.

In einer belegten Wahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

Eine Belegung ist entsprechend der Anzahl der Grabstellen möglich, sofern die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten
Für die Dauer der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Verfügungs-, Gestaltungs- und Pfleregerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht an der Wahlgrabstätte nach Maßgabe dieser Satzung.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens der Stadt Beverungen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht aus dem unter a) - i) genannten Personenkreis bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, gehen das Nutzungsrecht und die damit verbundenen Pflichten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,

- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,

- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt und entsprechend pflegepflichtig.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der unter a) bis i) genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die unter a) bis i) genannten Personen übertragen werden.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Der Rechtsnachfolger nach Satz 2 hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung kann von der Stadt Beverungen abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.

Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit der Einebnung gem. Abs. 7.

- (6) Anlage und Pflege
Die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung (Abschnitt VI).
- (7) Einebnung, vorzeitige Einebnung
Nach Ablauf der Nutzungsdauer veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung und Einebnung der Wahlgrabstätte.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Zudem erfolgen eine öffentliche Bekanntmachung sowie das Aufstellen eines Hinweisschildes für die Dauer von 3 Monaten auf der entsprechenden Grabstätte.

Eine vorzeitige Einebnung von Wahlgrabstätten vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit ist möglich. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 18 Urnenreihengrabstätten

- (1) Allgemeines
Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, die der Reihe nach auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Verlängerung der Nutzungsdauer
Eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Maße der Grabstätten

Die Urnenreihengrabstätten haben das Maß 0,70 m x 0,70 m.

(4) Belegung der Grabstätten

In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Für die Dauer der Ruhezeit hat der Nutzungsberechtigte das Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht an der Urnenreihengrabstätte nach Maßgabe dieser Satzung. Ein weitergehendes Nutzungsrecht an der Urnenreihengrabstätte besteht nicht.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens insbesondere aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht bestimmen und ihm durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, gehen das Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) gehen das Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht auf die älteste Person über.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der unter a) bis i) genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die unter a) bis i) genannten Personen übertragen werden.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Der Rechtsnachfolger nach Satz 2 hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung kann von der Stadt Beverungen abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.

Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit der Einebnung gem. Abs. 7.

(6) Anlage und Pflege

Die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung (Abschnitt VI).

(7) Einebnung, vorzeitige Einebnung

Nach Ablauf der Nutzungsdauer veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung und Einebnung der Urnenreihengrabstätten.

Die Räumung und Einebnung der Reihengrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.

Eine vorzeitige Einebnung von Urnenreihengrabstätten vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit ist möglich. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 19

Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) Allgemeines

Anonyme Urnenreihengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung für Aschebestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Auf dem Waldfriedhof in Beverungen sowie dem Friedhof in Herstelle sind anonyme Urnenreihengrabfelder ausgewiesen.

(2) Verlängerung der Nutzungsdauer

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer der anonymen Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Maße der Grabstätten

Die anonymen Urnenreihengrabstätten haben das Maß 0,60 m x 0,60 m.

(4) Belegung der Grabstätten

In jeder anonymen Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

(5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Der Nutzungsberechtigte hat kein Verfügungs-, Gestaltungs- und Pflegerecht und auch keine Pflegepflicht an der anonymen Urnenreihengrabstätte. Ein weitergehendes Nutzungsrecht an der anonymen Urnenreihengrabstätte besteht nicht.

(6) Anlage und Pflege

Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der anonymen Reihengrabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen.

Jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) und Grabeinfassungen auf den anonymen Urnenreihengrabstätten sind nicht zulässig.

(7) Einebnung, vorzeitige Einebnung

Eine Einebnung der anonymen Urnenreihengrabstätten ist nicht erforderlich.

§ 20

Urnengrabstätten als Rasengrab

(1) Allgemeines

Urnengrabstätten als Rasengrab sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung für Aschebestattungen, die grundsätzlich der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte an Urnengrabstätten als Rasengrab können auch zu Lebzeiten verliehen werden. Die Lage des Grabes kann schon zu Lebzeiten oder im Todesfall auf dem dafür ausgewiesenen Grabfeld in Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Erwerber bestimmt werden.

(2) Verlängerung der Nutzungsdauer

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Urnengrabstätte als Rasengrab ist möglich. Eine Verlängerung ist auf Antrag für die Dauer von längstens 20 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Nutzungs-

dauer ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 oder eine Umgestaltung des Grabfeldes beabsichtigt ist.

- (3) Maße der Grabstätten
Die Urnengrabstätten als Rasengrab haben das Maß 0,60 x 0,60 m.
- (4) Belegung der Grabstätten
In jeder Urnengrabstätte als Rasengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten
Der Nutzungsberechtigte hat kein Verfügungs-, Gestaltungs- und Pfleregerecht und auch keine Pflegepflicht an der Urnengrabstätte als Rasengrab. Ein weitergehendes Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht nicht.
- (6) Anlage und Pflege
Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Urnengrabstätten als Rasengrab ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Graboberfläche besteht aus Rasen.

Von der Friedhofsverwaltung veranlasst, werden Namenstafeln mit einer einheitlichen Größe von 0,40 m x 0,25 m bei einer Mindeststärke von 5 cm niveaugleich in die Rasenfläche verlegt.

In der Vegetationszeit ist jegliche Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) unzulässig. Außerhalb der Vegetationszeit (Allerheiligen bis Ostern) sind einfacher Grabschmuck sowie Grableuchten zulässig. Diese sollten unterhalb der Namensplatte aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können.

Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) und Grabeinfassungen auf den Urnengrabstätten als Rasengrab ist nicht zulässig.

Auf dem Stadtfriedhof ist das Aufstellen oder Anbringen von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen und zu entsorgen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können.

Im Grabfeld I befindet sich an der Mauer zur evangelischen Kirche ein Gedenkstein, der ausschließlich für alle vorhandenen und zukünftig anzulegenden Urnenreihengräber im Rasenfeld und Reihengräber im Rasenfeld als Schmuckablage dient.

- (7) Einebnung, vorzeitige Einebnung
Nach Ablauf der Nutzungsdauer veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung und Einebnung der Urnengrabstätten als Rasengrab.

Eine vorzeitige Einebnung ist nicht notwendig.

§ 21 Urnwahlgrabstätten

- (1) Allgemeines
Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschebestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage auf dem aktuell zu belegenden Grabfeld in Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Erwerber bestimmt wird. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Erwerber eine Urkunde ausgestellt. Nutzungsrechte an Urnwahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalls oder bereits zu Lebzeiten und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes nach § 4 beabsichtigt ist.

(2) Verlängerung der Nutzungsdauer

Das Nutzungsrecht kann wiedererwonnen werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von längstens 20 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 oder eine Umgestaltung des Grabfeldes beabsichtigt ist oder die Grabstätte sich nicht in einem ordentlichen Zustand befindet.

(3) Maße der Grabstätten

Urnenwahlgrabstätten haben folgendes Maß: 0,90 m x 0,90 m.

(4) Belegung der Urnenwahlgrabstätten

In Urnenwahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Eine Belegung in einer vorhandenen Urnenwahlgrabstätte ist möglich, sofern die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererwonnen wird.

(5) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Für die Dauer der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Verfügungs-, Gestaltungs- und Pfleregerecht sowie die entsprechende Pflegepflicht an der Urnenwahlgrabstätte nach Maßgabe dieser Satzung.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens der Stadt Beverungen seinen Nachfolger im Nutzungsrecht aus dem unter a) - i) genannten Personenkreis bestimmen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, gehen das Nutzungsrecht und die damit verbundenen Pflichten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt und pflegepflichtig.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der unter a) bis i) genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die unter a) bis i) genannten Personen übertragen werden.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

Der Rechtsnachfolger nach Satz 2 hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung kann von der Stadt Beverungen abgelehnt werden, wenn dadurch Unzuträglichkeiten zu erwarten sind.

Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit der Einebnung gem. Abs. 7.

(6) Anlage und Pflege

Die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege richtet sich nach den Vorgaben dieser Satzung (Abschnitt VI).

(7) Einebnung, vorzeitige Einebnung

Nach Ablauf der Nutzungsdauer veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung und Einebnung der Urnenwahlgrabstätte.

Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Zudem erfolgen eine öffentliche Bekanntmachung sowie das Aufstellen eines Hinweisschildes für die Dauer von 3 Monaten auf der entsprechenden Grabstätte.

Eine vorzeitige Einebnung von Urnenwahlgrabstätten vor Ablauf der jeweiligen Ruhezeit ist möglich. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 22

Urnengrabstellen im Wurzelbereich eines Baumes

(1) Allgemeines

Urnengrabstellen im Wurzelbereich eines Baumes sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung für Aschebestattungen, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte an Urnengrabstellen im Wurzelbereich eines Baumes können auch zu Lebzeiten verliehen werden. Die Lage des Grabes kann schon zu Lebzeiten oder im Todesfall an den dafür ausgewiesenen Bäumen im Wurzelbereich in Absprache zwischen Friedhofsverwaltung und Erwerber bestimmt werden.

(2) Verlängerung der Nutzungsdauer

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer an einer Urnengrabstelle im Wurzelbereich eines Baumes ist möglich. Eine Verlängerung ist auf Antrag für die Dauer von längstens 20 Jahren möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist für max. einen Angehörigen möglich. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Nutzungsdauer ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 oder eine Umgestaltung des Grabfeldes beabsichtigt ist.

(3) Belegung der Grabstätten

In jeder Urnengrabstelle im Wurzelbereich eines Baumes dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

Eine Zweitbelegung in einer vorhandenen Urnengrabstelle im Wurzelbereich eines Baumes ist möglich, sofern die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.

(4) Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

Für die Dauer der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte das Verfügungsrecht an der Urnengrabstelle im Wurzelbereich eines Baumes nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Rechte des Nutzungsberechtigten enden mit der Einebnung gem. Abs. 6.

(5) Anlage und Pflege

Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Urnengrabstelle im Wurzelbereich eines Baumes ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Die Graboberfläche besteht aus Rasen, Kies oder anderweitigen Materialien.

Von der Friedhofsverwaltung veranlasst, werden Grabsiegel mit einem entsprechenden Motiv in die vorgesehene Grabfläche verlegt.

Die Anbringung von Grabschmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter o.ä.) ist an geeigneter Stelle zulässig.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen und zu entsorgen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können.

Das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) und Grabeinfassungen auf den Urnengrabstellen im Wurzelbereich eines Baumes ist nicht zulässig.

- (6) Einebnung, vorzeitige Einebnung
Nach Ablauf der Nutzungsdauer versetzt die Friedhofsverwaltung die Urnengrabstellen im Wurzelbereich eines Baumes wieder in den ursprünglichen Zustand.

Eine vorzeitige Einebnung ist nicht notwendig.

V. Gestaltungsvorschriften der Grabstätten

§ 23

Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 32) - so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf allen dieser Satzung unterliegenden Friedhöfen sind Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind auf dem Friedhof in Dalhausen ausgewiesen.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten für Reihen- und Wahlgrabstätten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige zugelassene bauliche Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m - 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m - 1,20 m Höhe 0,16 m. Die Mindeststärke findet bei liegenden Grabmälern keine Anwendung.

Grabmale einschließlich Sockel dürfen folgende Höhen nicht überschreiten:

- | | |
|--|--------|
| a) Reihengrabstätten - Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr: | 0,60 m |
| b) Urnengräber: | 0,70 m |
| c) Reihen-/Wahlgrabstätten - Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr: | 1,20 m |

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

- (2) Einfassungen und Abdeckplatten dürfen auf den in §§ 14, 17, 18 und 21 aufgeführten Grabstätten gesetzt bzw. aufgelegt werden, sofern die jeweils vorgegebenen Maße der Grabstätten nicht überschritten werden.

Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, sofern diese mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf demselben vereinbar sind.

§ 25

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale auf Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tief-schwarze Grabmale sind ebenfalls nicht zugelassen.
 - b) Die max. Höhe und die Mindeststärke ergeben sich aus § 24 Abs. 1. Die max. Breite beträgt für Urnengrabstätten 0,40 m, für Reihen-/ einstellige Wahlgrabstätten 0,50 m und für mehr-stellige Wahlgrabstätten 0,60 m.
 - c) Breit gelagerte Steine sind möglich. Die max. Breite und Höhe sind entsprechend zu tau-schen.
 - d) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - e) Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen der Mindeststärke.
- (2) Zusätzliche Einfassungen sind nicht zulässig. Abdeckplatten, am Kopfende verlegt, dürfen ei-ne Länge von max. 0,70 m aufweisen. Die max. Breite der Abdeckplatten entspricht der Brei-te der jeweiligen Grabstätte.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-stimmung der Friedhofsverwaltung. Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzta-feln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung ver-wendet werden. Deren Aufstellung ist nicht zustimmungspflichtig.
- (2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Ma-ße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten ent-sprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 27

Herstellung, Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfas-sungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (hier: Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd

standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke bestimmt sich nach den §§ 24 und 25.
- (3) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben dieser Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Beverungen. Weiterhin bedarf es innerhalb von 6 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person nach der TA Grabmal, welche über eine Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Außerdem muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch den Aufstellenden nachgewiesen werden können.

§ 28 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Beverungen ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; der Nutzungsberechtigte haftet der Stadt Beverungen im Innenverhältnis, soweit die Stadt Beverungen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten ist dem Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zu geben, die Grabstätte abzuräumen. Räumt der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nicht, werden die Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen inklusive Fundament sowie die Bepflanzung durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen inklusive Fundament und Bepflanzung zu verwahren. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der in den §§ 14, 17, 18 und 21 aufgeführten Grabstätten sowie den unmittelbar angrenzenden Flächen (Grabzwischenwege) ist unter Berücksichtigung der §§ 31 und 32 der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Gehölzpflanzen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.
- (4) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

§ 31

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Bei Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften umfasst die zu bepflanzende Fläche die gesamte Grabstätte. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 25 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Pflanzfläche umfasst eine Fläche von 0,70 m x Grabstättenbreite, am Kopfende gelegen. Die verbleibende Fläche der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Die übrige Pflege obliegt, einschließlich der unmittelbar angrenzenden Flächen, dem Nutzungsberechtigten. Trittplatten, von der Friedhofsverwaltung verlegt, begrenzen die jeweiligen Grabstätten.

- (2) Auf dem Waldfriedhof in Beverungen richtet sich die Gestaltung der Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits mit bodendeckenden Stauden bzw. Gehölzen bepflanzt wurden, nach den bisherigen Vorschriften.
- (3) Unzulässig ist es,
- a) die Grabstätte in unbepflanztem Zustand zu halten, indem Erdsubstrate, Torf o. ä. aufgetragen werden,
 - b) Bäume oder großwüchsige Sträucher zu pflanzen,
 - c) das Grabbeet mit Kunststofffolien, Teerpappen o. ä. abzudecken,
 - d) die Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas o. ä. einzufassen,
 - e) Rankgerüste, Gitter, Pergolen u. a. Bauwerke, auch Bänke oder sonstige Sitzgelegenheiten, auf der Grabstätte aufzustellen bzw. zu errichten.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt der Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen und entsorgen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

§ 34

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 35 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Es muss gewährleistet werden, dass für die Trauerfeier ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37 Haftung

Die Stadt Beverungen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Beverungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Beverungen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 - e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anmeldet,
 - f) entgegen der §§ 26 Abs. 1, 3 und 29 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - g) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 28 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 Abs. 7 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - i) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beverungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 23.03.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

§ 41 Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die betreffende Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, den **15.11.2024**
Der Bürgermeister

Hubertus Grimm